

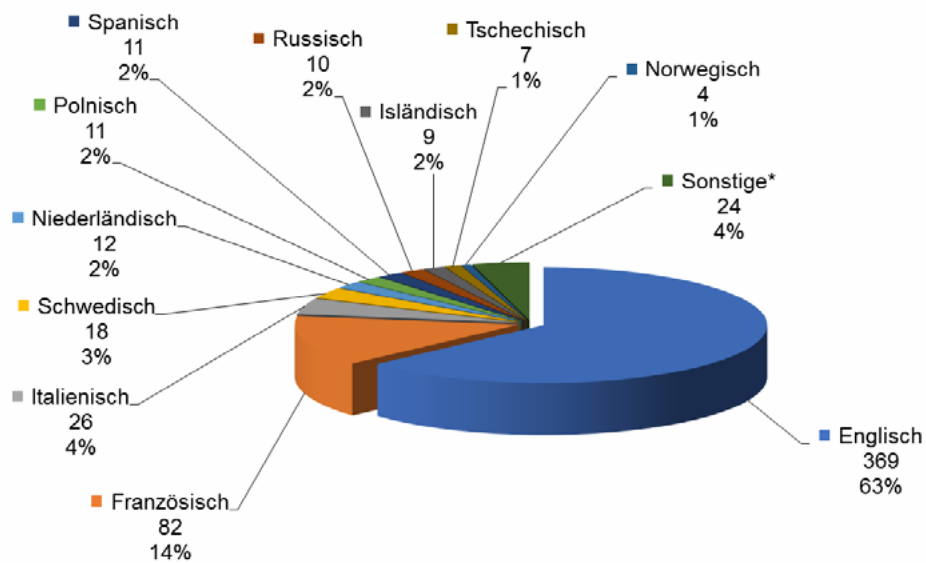
Honorarumfrage des VdÜ

Verlagsverträge 2016

1. Allgemeines

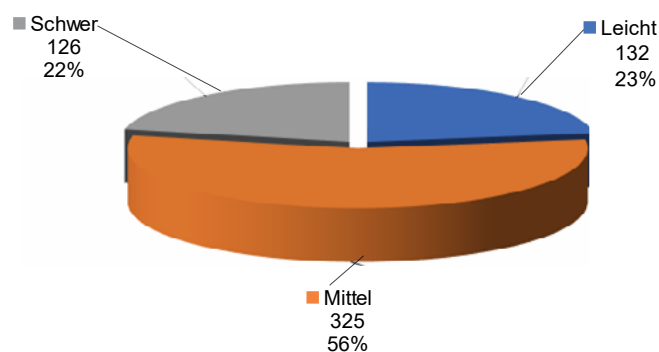
Für das Jahr 2016 wurden 583 auswertbare Verträge gemeldet.

1.1. Verträge nach Ausgangssprache



* **Sonstige:** Dänisch und Finnisch (je 3 Meldungen); Chinesisch, Georgisch, Kroatisch, Ukrainisch und Ungarisch (je 2 Meldungen); Farsi, Hebräisch, Indonesisch, Mongolisch und Portugiesisch (je 1 Meldung); dreimal wurde die Sprache nicht genannt.

1.2. Verträge nach Schwierigkeitsgrad

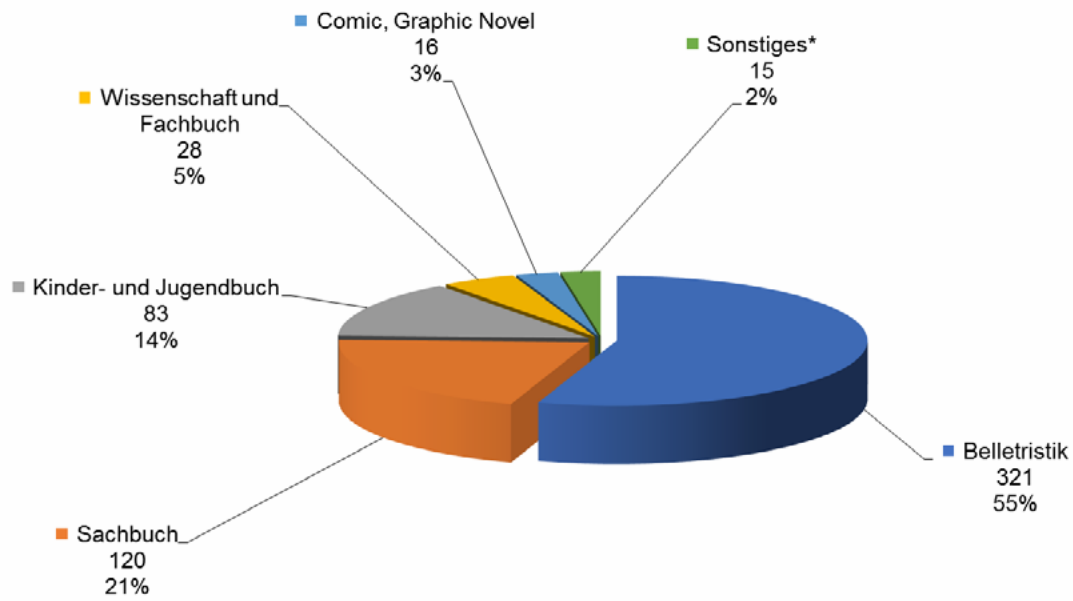


Leicht: wenig Recherche und Literatursuche, keine stilistischen Probleme, keine „Bearbeitung“ des Originals erforderlich.

Mittel: mehr Recherche und Literatursuche, komplexere Sätze, stilistisch mittelschwer, geringe redaktionelle „Bearbeitung“ erforderlich.

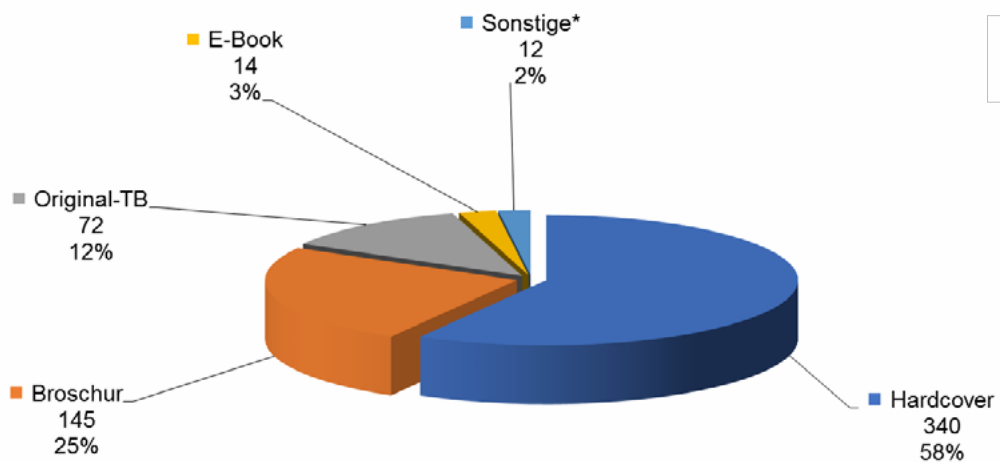
Schwer: hoher Rechercheaufwand, stilistisch sehr anspruchsvoll, erhebliche Kenntnisse des Fachgebiets erforderlich, hoher redaktioneller Bearbeitungsaufwand, eigene sprachschöpferische Arbeit notwendig.

1.3. Verträge nach Genres



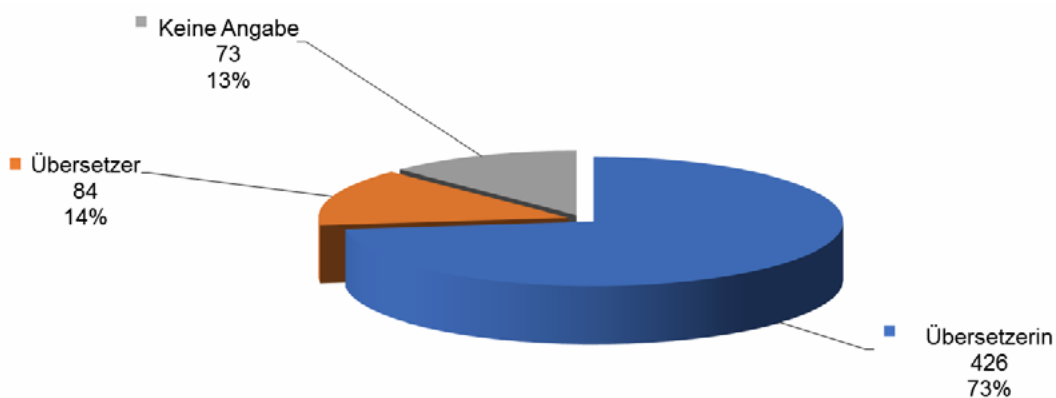
* U. a. Bilderbuch mit 6 und Lyrik mit 2 Meldungen

1.4. Verträge nach Format der Erstaussgabe



* In 10 Fällen war das Format (noch) unbekannt.

1.5. Verträge nach Geschlecht der Übersetzenden *



* Diese Angabe war freiwillig.

2. Grundhonorar

2.1. Berechnungsgrundlage für das Grundhonorar

In 454 Verträgen (78%) wurde die branchenübliche Normseitenberechnung vereinbart (max. 30 Zeilen à max. 60 Zeichen). Insgesamt diente in 516 Verträgen (88%) eine Seitenzählung als Berechnungsgrundlage für das Grundhonorar (siehe Tabelle). In 48 Verträgen (8%) wurde eine Pauschale vereinbart, in 19 Verträgen (4%) eine andere Berechnungsgrundlage, z. B. 1000 Zeichen, Comic-Normseite (32 Zeilen à max. 72 bzw. 70 Zeichen) oder Wortzahl des Originals.

2.2. Durchschnittswerte für Verträge mit Seitenberechnung

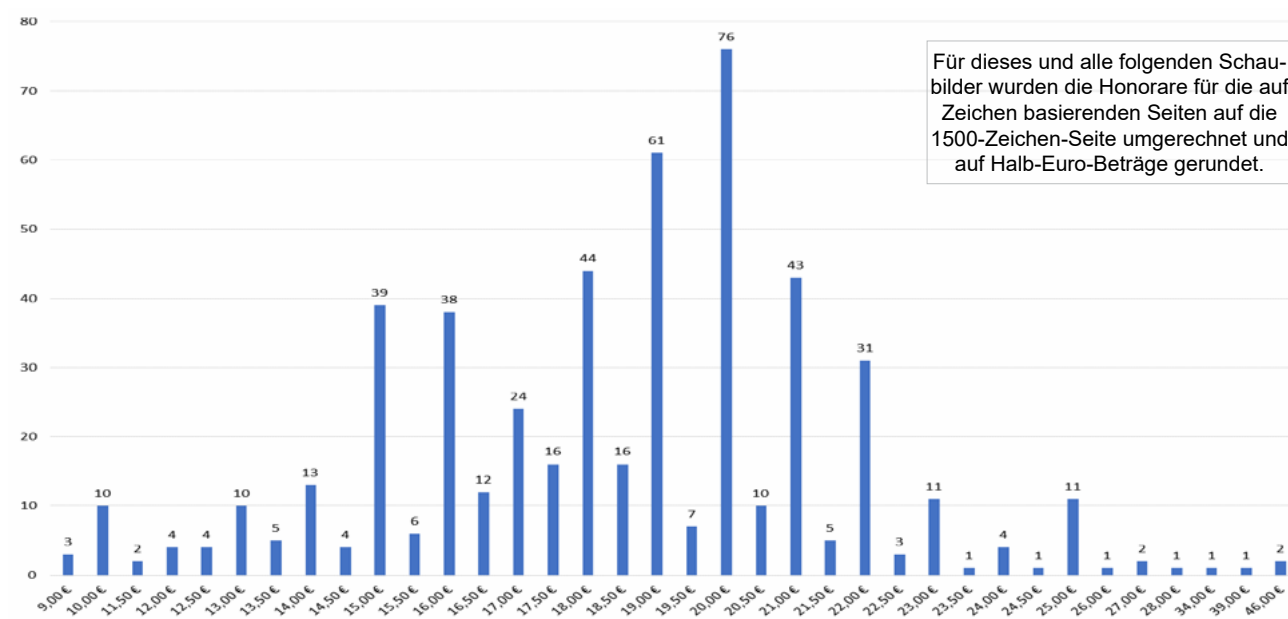
Berechnungsgrundlage	Anzahl Verträge	Durchschnitt in €* in €
Normseite	454	18,93
1500 Zeichen	6	19,67
1800 Zeichen	55	16,16
1600 Zeichen	1	15,47
Gesamt	516	18,65

* für 1600 und 1800 Zeichen: umgerechnet auf 1500 Zeichen, die in etwa der Normseite entsprechen.

Der Normseitendurchschnitt von **18,65 €** liegt leicht unter dem Vorjahresdurchschnitt (18,81 €).

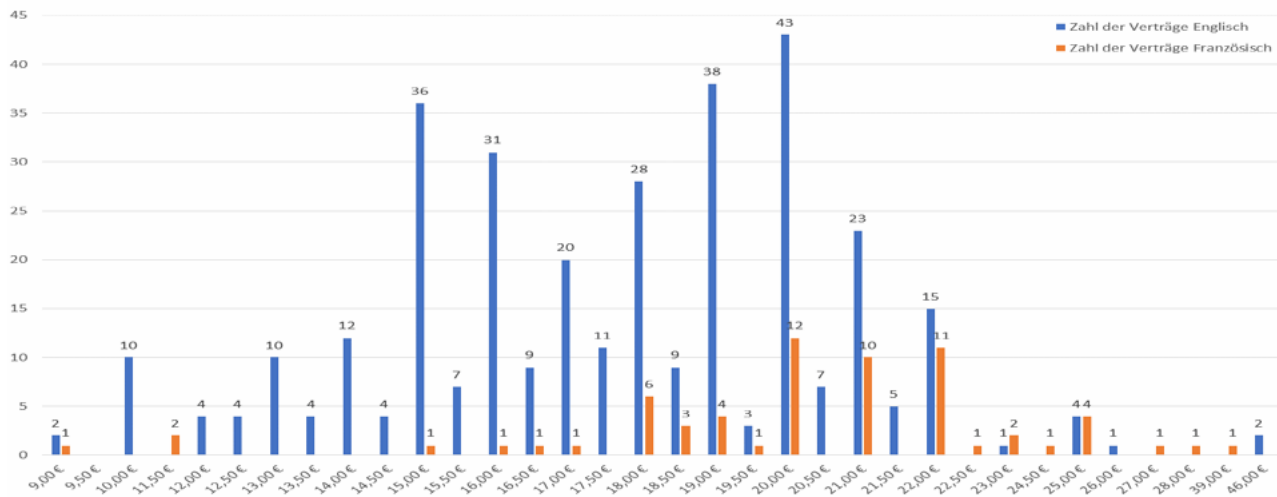
Bei den Verträgen mit Seitenberechnung, für die auch das **Geschlecht der Übersetzenden** angegeben wurde, war der Durchschnittssatz männlicher Übersetzer diesmal 12 Cent höher (2016: 1 €). Bei Übersetzerinnen (379 Verträge) beträgt der Durchschnitt 18,55 €, bei Übersetzern (76 Verträge) 18,67 €.

2.3. Verteilung der Seitenhonorare



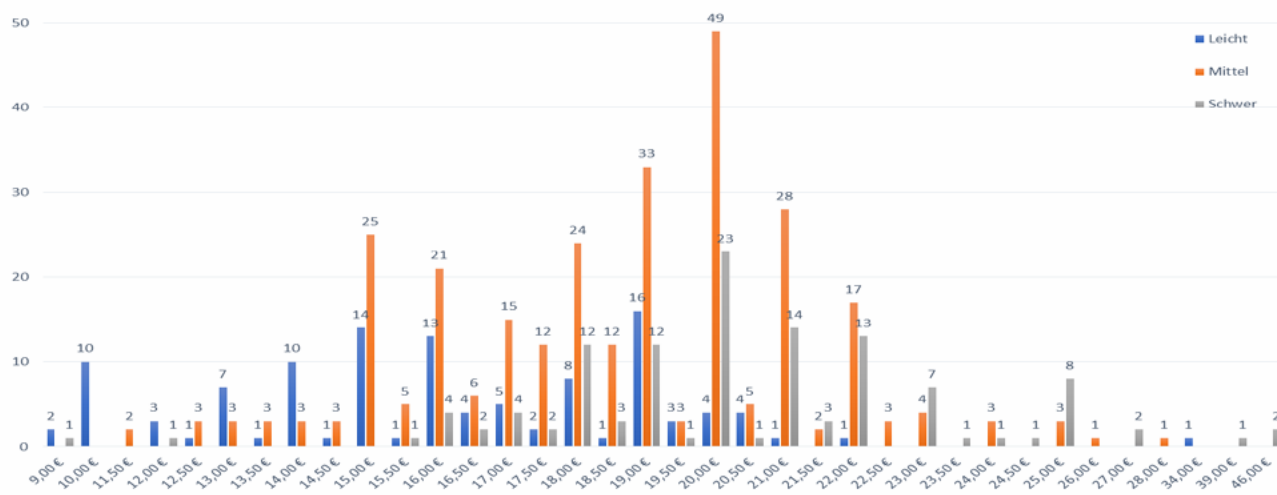
Sprache	Anzahl der Verträge	Durchschnitt	Spanne
Englisch	343	17,68 €	9 € bis 46 €
Französisch	65	20,54 €	9 € bis 39 €
Italienisch	22	20,04 €	14 € bis 34 €
Schwedisch	16	18,38 €	16 € bis 20,50 €
Niederländisch	11	18,70 €	15 € bis 23 €
Polnisch	11	20,09 €	19 € bis 21 €
Isländisch	9	20,00 €	16 € bis 25 €
Russisch	7	20,57 €	16 € bis 25 €
Spanisch	7	20,79 €	19 € bis 23,50 €
Tschechisch	5	19,33 €	16,50 € bis 20 €

2.3.1. Verteilung der Seitenhonorare für Englisch und Französisch



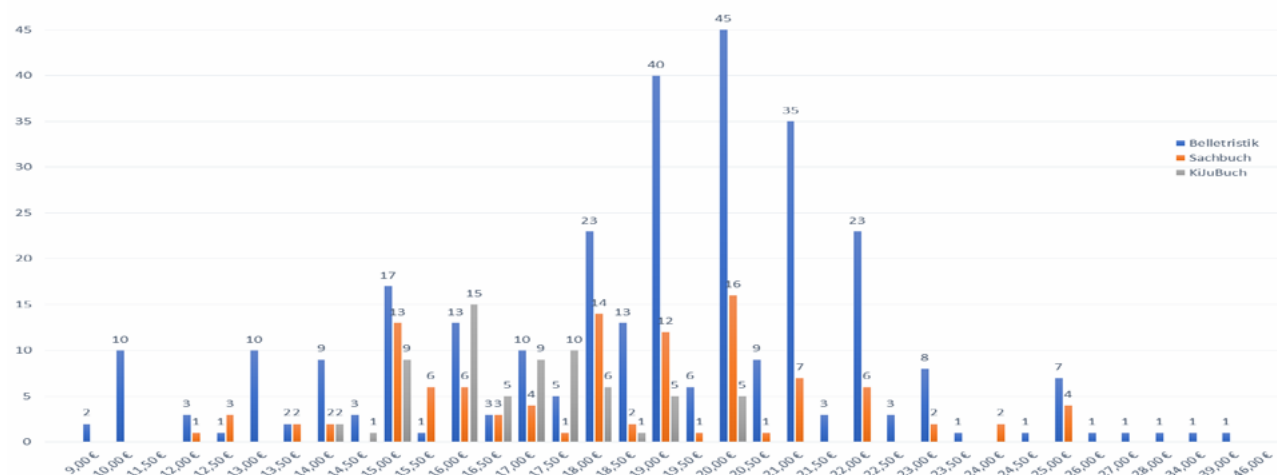
2.3.2. Verteilung der Seitenhonorare nach Schwierigkeitsgrad

Für leichte Übersetzungen (113 Verträge) wurden durchschnittlich 16,43 € pro Normseite bezahlt, für mittelschwere (289 Verträge) 18,53 €, für schwere (120 Verträge) 21,48 €.



2.3.3. Verteilung der Seitenhonorare nach Genres

Die Seitenhonorare für die meistgenannten Genres Belletristik, Sachbuch und Kinder- und Jugendbuch verteilen sich folgendermaßen:



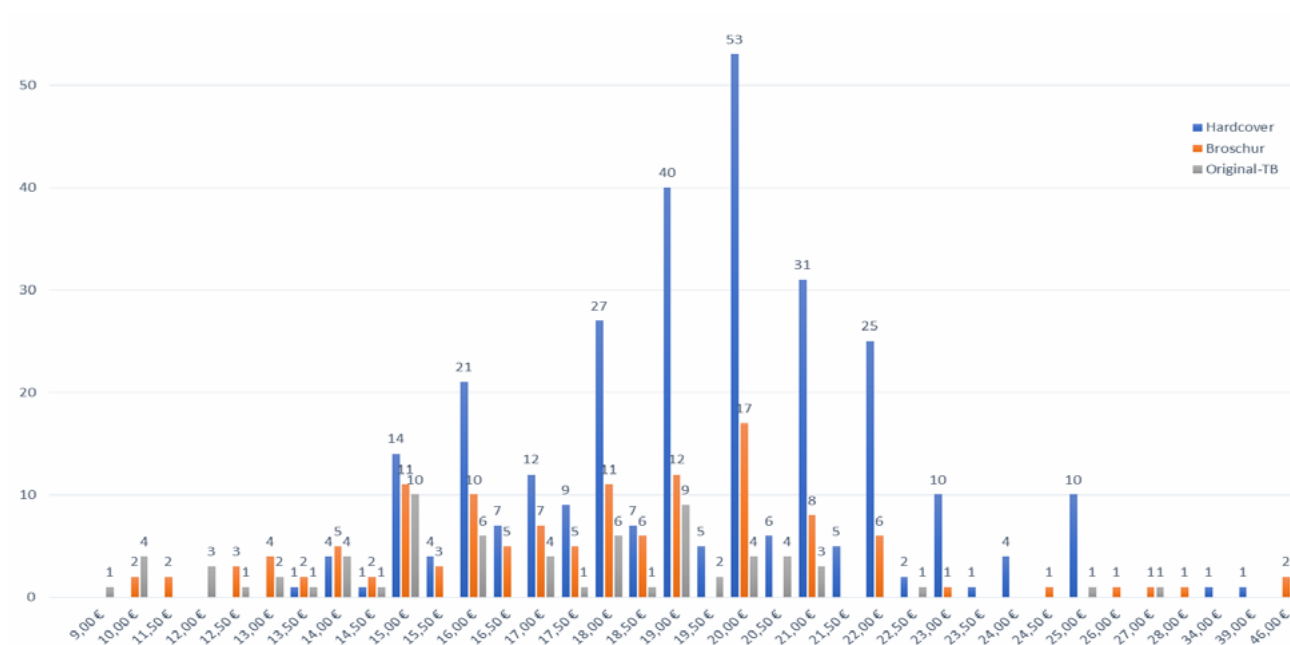
Die weiteren Genres verteilten sich wie folgt:

Genres	Anzahl der Verträge	Niedrigstes Honorar	Höchstes Honorar
Wissenschaft und Fachbuch	26	9 €	46 €
Comic und Graphic Novel	3	17 €	20 €
Sonstiges/Lyrik	6	11,50 €	21 €

Die Durchschnittsätze betragen in der Belletristik (311 Verträge) 18,74 €, im Sachbuch (108 Verträge) 18,30 €, im Kinder- und Jugendbuch (68 Verträge) 16,90 € und in Wissenschaft / Fachbuch (26 Verträge) 21,80 €.

2.3.4. Verteilung der Seitenhonorare nach Format der Erstaussgabe

Die Seitenhonorare verteilen sich für Hardcover, Broschur und Original-Taschenbuch folgendermaßen:



Die Durchschnittswerte betragen für Hardcover (301 Verträge) 19,44 €, für Broschur (128 Verträge) 18,08 €, für Original-Taschenbuch (70 Verträge) 16,79 €. Die 12 gemeldeten E-Book-Erstaussgaben ergeben lediglich einen Durchschnitt von 11,42 € (bei eher unangemessenen Beteiligungen).

2.4. Pauschalen

Von den 48 gemeldeten Pauschalverträgen wurden 21 für Kinder- und Jugendbücher (auch Bilderbücher) abgeschlossen, 10 für Sachbücher, 9 für Comics und Graphic Novels.

In einigen Fällen handelte es sich um kleine Aufträge, die mit einer relativ hohen Pauschale vergütet wurden (z. B. 600 € für 2 Normseiten, 900 € für 8 Normseiten). Die meisten Pauschalen entsprachen in etwa der üblichen Normseitenhonorierung (1000 € für 50 Normseiten), einige lagen deutlich darüber (10 000 € für 220 Normseiten), andere darunter (2500 € für 163 Seiten/1800 Zeichen).

2.5. Eil- und Recherchezuschläge

In 57 Verträgen wurden Zuschläge vereinbart. Recherchezuschläge wurden nicht nur für Titel mit schwerem, sondern auch für solche mit mittlerem Schwierigkeitsgrad bezahlt.

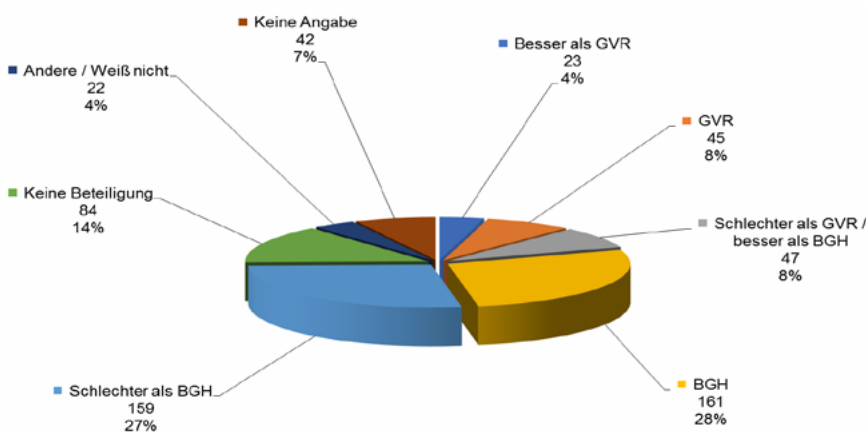
Eilzuschlag pro Normseite	Recherchezuschlag pro Normseite	Eilzuschlag pauschal	Recherchezuschlag pauschal
2 mal 1 €	7 mal 1 €	3 mal 100 €	2 mal 150 €
1 mal 5 €	1 mal 1,50 €	3 mal 200 €	8 mal 200 €
	3 mal 2 €	1 mal 300 €	3 mal 250 €
	1 mal 2,50	1 mal 400 €	3 mal 300 €
		1 mal 500 €	2 mal 350 €
			3 mal 400 €
			6 mal 500 €
			2 mal 600 €
			2 mal 1000 €
			1 mal 2000 €

3. Absatzbeteiligungen

Diesmal wurde danach gefragt, wie die Beteiligungen in Bezug auf ihre Angemessenheit einzuordnen sind. Als Orientierung dienen, wo möglich, die Mindestsätze der 2014 abgeschlossenen Gemeinsamen Vergütungsregeln des VdÜ sowie der BGH-Urteile.

3.1. Absatzbeteiligung Erstausgabe

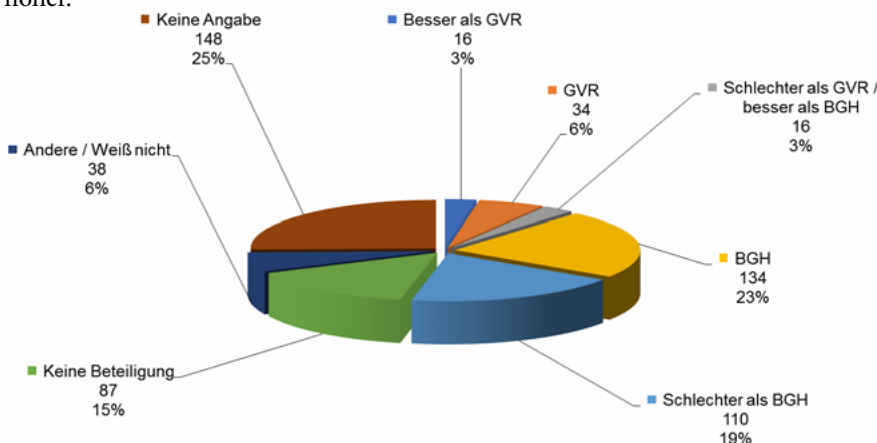
Von den 583 Verträgen enthielten mindestens 243 (41,7%) keine Beteiligung oder eine Regelung unterhalb der Mindestvorgaben des BGH.



GVR-Mindestsätze: 1% ab dem 1. Exemplar, 0,8% ab dem 5001. Exemplar, 0,6% ab dem 10001. Exemplar vom Nettoladenpreis für sämtliche Ausgaben mit Ausnahme von nachgelagerten TB-Ausgaben sowie sämtlichen digitalen Ausgaben
Vom BGH vorgegebener Mindestsatz: 0,8% ab dem 5001. Exemplar (Hardcover), 0,4% ab dem 5001. Exemplar (TB-Erstausgabe)

3.2. Absatzbeteiligung Zweitverwertung Taschenbuch

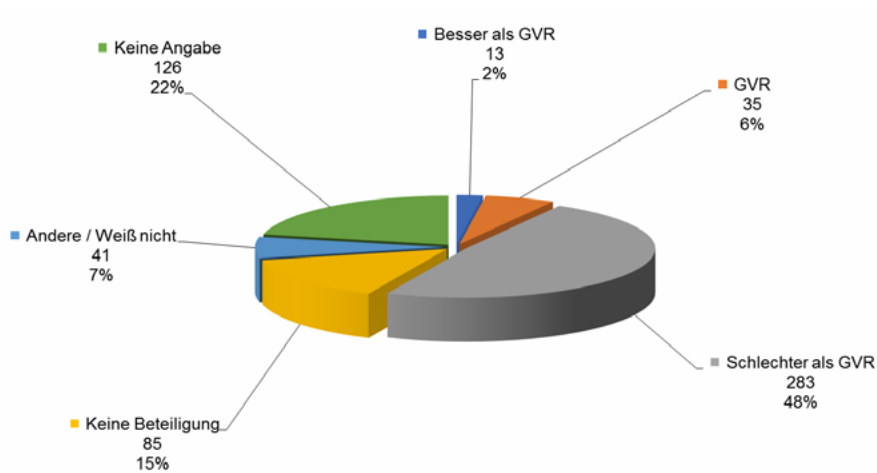
Mindestens 197 Verträge (33,7%) enthielten keine Beteiligung oder eine Regelung unterhalb der Mindestvorgaben des BGH. Da immerhin 148 Kolleginnen und Kollegen keine Angabe machten (25%), liegt der Anteil vermutlich deutlich höher.



GVR-Mindestsätze: 0,5% ab dem 1. Exemplar, 0,4% ab dem 5001. Exemplar, 0,3% ab dem 10001. Exemplar vom Nettoladenpreis, wobei jede gedruckte Taschenbuchausgabe neu gezählt wird.
Vom BGH vorgegebener Mindestsatz: 0,4% ab dem 5001. Exemplar.

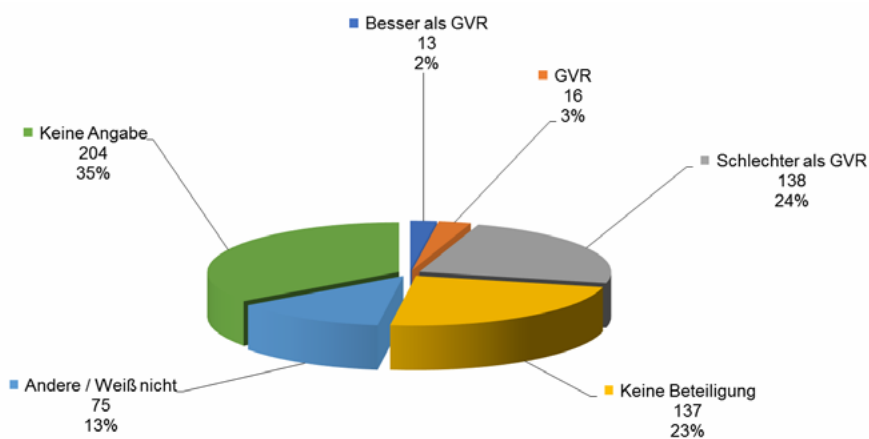
3.3. Absatzbeteiligung Zweitverwertung E-Book

Für die Absatzbeteiligung für die Zweitverwertung E-Book konnten wir nur die GVR-Regelung als Maßstab anlegen: 2,5% ab dem 1. Exemplar vom Nettoverlagsabgabepreis. Nur 48 Verträge (8,2%) der Verträge erfüllten diese Vorgaben.



3.4. Absatzbeteiligung Zweitverwertung Hörbuch

Auch für die Absatzbeteiligung für die Zweitverwertung Hörbuch wurde die GVR-Regelung als Maßstab angelegt: 1,6% ab dem 1. Exemplar vom Nettoverlagsabgabepreis. Nur in 5% der Verträge war mindestens eine solche Regelung enthalten.



3.5. Werbeschwerpunkt

In 40 von 583 Verträgen (6,9%) wurde für einen Titel, der schwerpunktmäßig beworben werden sollte, eine geringere Absatzbeteiligung festgelegt.

3.6. Verrechenbarkeit

Nur in 38 Verträgen (6,5%) war vorgesehen, die Absatzbeteiligung mit dem Grundhonorar zu verrechnen. Eine solche Verrechenbarkeit ist weder nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln noch nach den BGH-Vorgaben angemessen.

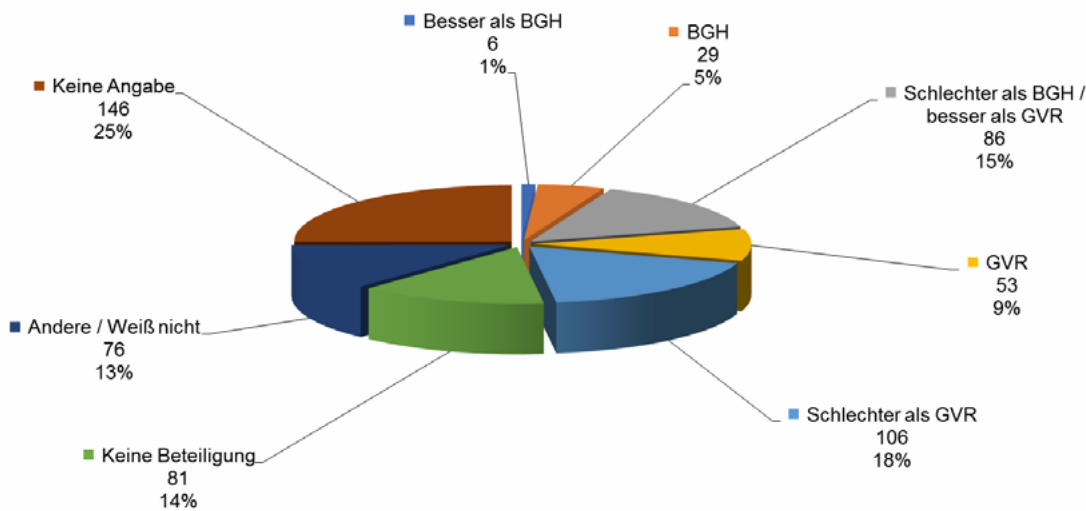
4. Beteiligung an Lizenzern

Unter diesen Punkt fallen alle vertraglichen Vereinbarungen, die Lizenzgeschäfte mit Dritten betreffen, z. B. den Verkauf einer Taschenbuchlizenz an einen anderen Verlag. Man spricht auch von „Nebenrechtsbeteiligungen“.

Die erhobenen Angaben sind mit großer Vorsicht zu genießen. Auch hier orientierte sich die Umfrage an den Mindestwerten der Gemeinsamen Vergütungsregeln und des BGH. Leider stellte sich durch Rückfragen von TeilnehmerInnen heraus, dass derselbe Begriff in Verträgen verschiedener Häuser unterschiedlich definiert wird. So versteht der eine Verlag unter „Nettoverlagslös“ die gesamte Nettolizenzsumme, der andere den Nettoverlagsanteil.

4.1. Beteiligungen für Taschenbuchlizenzen

Nicht einmal ein Drittel der Verträge (30%) erfüllt mindestens die GVR-Vorgaben, die ja schon deutlich unter dem liegen, was der BGH vorgibt.

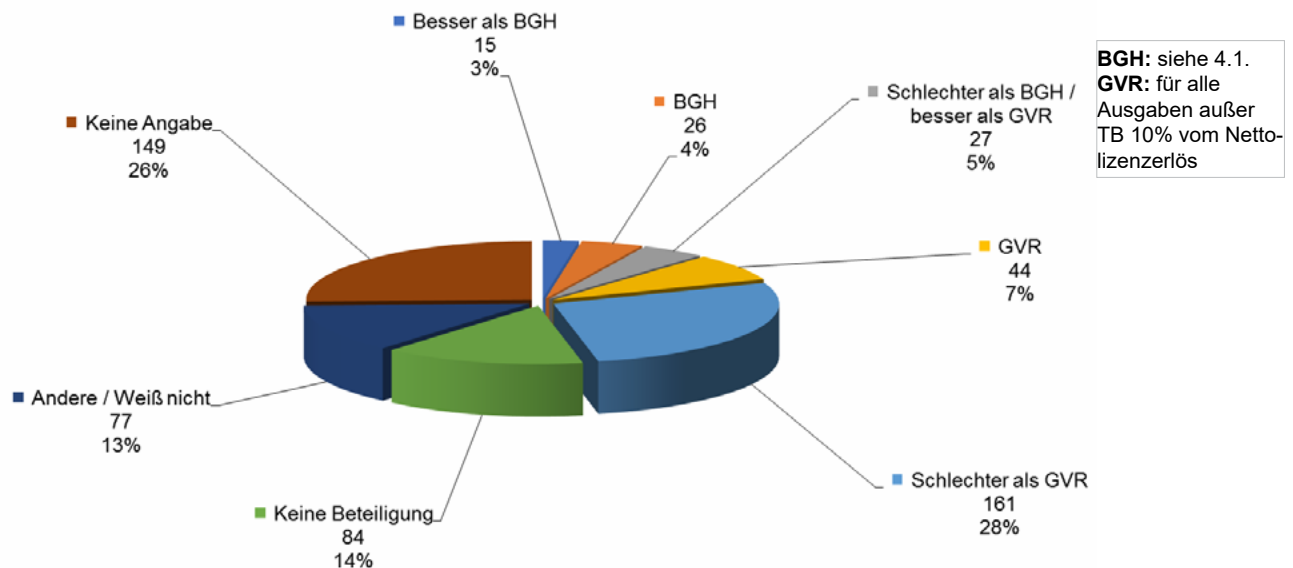


BGH: Der Bundesgerichtshof hat für Lizenzbeteiligungen ein Fünftel des Autorenanteils festgelegt. Bei einer angenommenen Verteilung des Nettolizenzerslöses von 40% auf den Verlag und 60% auf den Autor entspricht das einem Anteil von 12% vom Nettolizenzerslös (wobei der Übersetzeranteil vom Verlagsanteil abgeht) oder 30% vom Verlagsanteil.

GVR: Die GVR-Beteiligung ist in diesem Fall niedriger angesetzt (5% vom Nettolizenzerslös), weil im Gegenzug ab dem 1. Exemplar Absatzbeteiligung gezahlt wird.

4.2. Beteiligungen für andere Lizenzausgaben

Gerade einmal 19,2% der Verträge erfüllen mindestens die niedrigen GVR-Vorgaben.



BGH: siehe 4.1.
GVR: für alle Ausgaben außer TB 10% vom Nettolizenzerslös

4.3. Verrechenbarkeit mit dem Grundhonorar

Nur für 26 Verträge (4,5%) wurde eine Verrechenbarkeit der Lizenzbeteiligung mit dem Grundhonorar angegeben. Eine solche Verrechenbarkeit ist weder nach den Gemeinsamen Vergütungsregeln noch nach den BGH-Vorgaben angemessen.

5. Einräumung von Rechten an einer vorliegenden Übersetzung

Zum ersten Mal fragten wir nach Verträgen, die für bereits angefertigte Übersetzungen abgeschlossen wurden. Geregelt wird hier die Lizenzierung von Rechten, die bei der Übersetzerin / dem Übersetzer liegen, zum Beispiel nach einem Rechterückruf oder weil sie im ursprünglichen Verlagsvertrag nicht eingeräumt wurden.

Es wurden 17 Verträge gemeldet, davon 5 für eine Buchausgabe, 8 für eine E-Book-Ausgabe, 2 für Buch und E-Book, 1 für ein Hörbuch, 1 für eine Theateraufführung.

Ausgabe	Seitenhonorar	Pauschale	Beteiligung
Buch		50% des Grundhonorars (5 Verträge)	
E-Book		750 € (4 Verträge)	0,8% ab 1. Ex. (1 Vertrag) 1,0% NLP ab dem 1. Ex. (3 Verträge)
Buch und E-Book			Buch 4% NLP, E-Book 8% Nettoverlags- abgabepreis (2 Verträge; Original gemeinfrei)
Theater- aufführung	19 € / 1800 Zeichen (1 Vertrag)		
Hörbuch			2,5% bis 5000 Ex, danach 3%; Nebenrechte 10% von Gesamtsumme (= 25% vom Verlagsanteil)

6. Fazit

Insgesamt 40 Verträge (6,8%) erfüllten in Hinblick auf die Beteiligungssätze die **Mindestvorgaben der Gemeinsamen Vergütungsregeln**, auf die sich der VdÜ 2014 mit einer Reihe von Verlagen geeinigt hat. Nicht einmal die Hälfte aller Verträge erfüllt in Hinblick auf Absatzbeteiligungen (0,8% ab 5001 Exemplaren fürs Hardcover und 0,4% ab 5001 fürs Taschenbuch) und Lizenzbeteiligungen (ein Fünftel des Autorenanteils) auch nur die Mindestvorgaben aus den BGH-Urteilen.

Die Normseitenhonorare halten schon seit der Jahrtausendwende nicht mit der Preissteigerung Schritt. In diesem Jahr wurde ein Seitendurchschnitt von **18,65 €** ermittelt. Zum Vergleich: Im Jahr **1975** belief sich das Durchschnittshonorar auf 15,16 DM pro Normseite. Dieser Betrag hätte heute inflationsbereinigt eine Kaufkraft von **21,32 €**.* Im Jahr **2001** betrug das Durchschnittshonorar pro Normseite 16,77 € / 32,80 DM, das entspricht inflationsbereinigt einer Kaufkraft von **21,70 €**.*

Die „Stärkung“ der Urheber, die der Gesetzgeber in der Urheberrechtsnovelle 2002 anstrebte, hat sich aus Übersetzersicht kaum ausgezahlt. Bedauerlicherweise führt auch die Novellierung von 2016 wenig ein, was die gesetzlich propagierte angemessene Vergütung wahrscheinlicher machte. Dass die Umsetzung höchstrichterlicher Urteile auf breiter Front ausbleibt bzw. nur partiell stattfindet, ist vor diesem Hintergrund besonders bitter.

Oktober 2017

* Stand Juni 2017; berechnet mit: https://www.altersvorsorge-und-inflation.de/euro-rechner.php?dm_eur=DM_EUR